



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_173 **JAHRGANG 48**
17. Dezember 2019

**Ordnung
des Instituts für Grundlagenforschung
zur Philosophiegeschichte (IGP)
in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 17.12.2019**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Assoziierte Mitglieder im Institut
- § 6 Kooperationspartner des Instituts
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Instituts verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Zielsetzung, ein fachbereichsbezogenes Kompetenzzentrum für die Grundlagenforschung zur Philosophiegeschichte zu schaffen, das zugleich Aufgaben in der Doktorandenausbildung im Sinne einer forschungsorientierten Lehre an der Bergischen Universität wahrnimmt.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für Grundlagenforschung zur Philosophiegeschichte ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschungs- und Editionsprojekten im Bereich der Geschichte und der Historiographie der Philosophie. Die Forschung steht im engen Zusammenhang mit dem Forschungs- und Editionsprojekt „Grundriss der Geschichte der Philosophie“ (Kuratorium der Schweizer Akademie der Wissenschaft, Schwabe Verlag). Die Forschungsarbeit ist international ausgerichtet, da der Grundriss der Geschichte der Philosophie das Profil einer Globalgeschichte der Philosophie hat und es Reihen und Bände zu den Kontinenten und Kulturkreisen in einer globalen Welt gibt.
2. Einwerbung, Organisation und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben zur Geschichte und Historiographie der Philosophie sowie zu Editionsprojekten.
3. Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts durch Angebot promotionsvorbereitender Studien in der Lehre.

§ 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. Die an der Bergischen Universität Wuppertal tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Philosophie mit dem Forschungsschwerpunkt in der Philosophie- und Wissenschaftsgeschichte.
 2. Weiterhin Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen.
 3. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange sie den Mitgliedern unter Nr. 1. zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2. im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 – 2 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Gründungsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bestellt.

§ 5 Assoziierte Mitglieder im Institut

- (1) Weitere Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 6 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Forscherinnen und Forscher - darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer - als Kooperationspartner beschließen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet der Grundlagenforschung zur Philosophiegeschichte werden in den wissenschaftlichen Beirat des Instituts dazu berufen, die Arbeit des Instituts zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand ausgewählt.
- (3) Die Tätigkeitszeit des wissenschaftlichen Beirats ist auf 5 Jahre beschränkt. Der wissenschaftliche Beirat wird von der Tätigkeit des Instituts regelmäßig unterrichtet. Er beteiligt sich an der Entscheidungsbildung mit schriftlichen Ratschlägen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Grundlagenforschung zur Philosophiegeschichte obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die an der Bergischen Universität tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Philosophie mit dem Forschungsschwerpunkt Geschichte und Historiographie der Philosophie gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 durchführen, an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Die oder der Vorsitzende muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bergischen Universität Wuppertal gehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie die Fachsprecherin oder der Fachsprecher des Faches Philosophie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder und die Kooperationspartner des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Finanzierung

Die Grundausstattung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.12.2019.

Wuppertal, den 17.12.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch